

# Reit- und Betriebsordnung des Reitvereins Süderlügum e.V.

gemäß Beschluss des Vorstandes und JHV vom 01. Februar 2011 und 07.02.2020

Alle Mitglieder und Reiter, die unsere Reitanlage außerhalb von Turnieren nutzen, sind verpflichtet, Nutzungsgebühren zu entrichten. Anmeldungen sind umgehend dem Vorstand/ Kassenwart mitzuteilen.

## **1. Allgemeines**

1. Zu den Anlagen gehören: Die Stallungen und alle weiteren Räume (offene und gedeckte), sowie alle Nebenflächen einschließlich Pkw-Einstellplätzen.
2. Unbefugten ist das Betreten
  - der Ställe
  - der Futterböden und aller sonstigen Nebenräume nicht gestattet.
3. Anträge, Anfragen und Beschwerden sind an den Vorstand (Vorsitzende bzw. Vertreter) - nicht an das Stallpersonal zu richten.
4. **Das Rauchen in den Stallungen, den Reithallen und den Aufenthaltsräumen (Häckselkammern) ist verboten.**

5. Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf die Reitplätze ist untersagt.
6. Der/die Vertragsreitlehrer/in leitet den Reitbetrieb der Kinder und Jugendlichen. Der Vorstand bestimmt die Ansprechpartner für alle Fachfragen des Reitbetriebes. Die Erteilung des Reitunterrichts durch fremde Reitlehrer, auch Privatpersonen, im Reitbetrieb bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
7. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Vorstand und nicht an das Stallpersonal zu richten (z.B. Pferdetransport, Betreuung auf Turnieren).
8. Hallen- und Anlagenpflegezeiten sind auf dem Zeitplan veröffentlicht. Während dieser Zeiten sind die Anlagen **für den Reitbetrieb gesperrt**.
9. Alle Mitglieder können nur mit Genehmigung (Antrag auf Anlagennutzung) des Vorstandes die Reitanlage nutzen. Hierfür wird je Pferd eine Gebühr erhoben, welche im Voraus zu entrichten ist. Alle Mitglieder und Reiter, die unsere Reitanlage außerhalb von Turnieren nutzen, sind verpflichtet, Nutzungsgebühren zu entrichten. Anmeldungen sind umgehend dem Vorstand/Kassenwart mitzuteilen. Hierfür wird je Pferd eine Gebühr erhoben, welche

im Voraus zu entrichten ist. Gastreiter mit eigenen Pferden haben nach Anmeldung beim Vorstand die Möglichkeit der **dreimaligen Nutzung** der Anlage gegen Gebühr (einmalige Nutzung **10,00 € zu bezahlen bei den jeweiligen Übungsleitern, dem Kassenwart oder einen beschrifteten Umschlag in den Kasten in der großen Halle legen**).

Bei mehrmaliger Nutzung ist die Mitgliedschaft im Verein mit den entsprechenden Zahlungspflichten (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Anlagennutzungsgebühren) erforderlich. Die jeweils gültigen Gebühren sind aus der Gebührenordnung ersichtlich und werden per SEPA Lastschriftmandat (Download von der Homepage oder Kästen an den „Schwarzen Brettern“ der beiden Hallen) vom Kassenwart eingezogen.

- 10.** Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
- 11.** Eine Haftung des Vereins — gleich aus welchem Rechtsgrund — für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Reiter, Benutzer, Einsteller durch ein Verhalten des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des

Vereins in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Vereins, seiner Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten und gesetzlicher Vertreter bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.

## **II. Lehrpferde des Vereins**

- 1.** Die Preise für Reitstunden auf den Lehrpferden des Vereins richten sich nach der Gebührenordnung des Vereins. Die jeweils gültigen Gebühren sind auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Die Teilnahme und Abrechnung der Stunden ist nur nach vorausgegangener Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats möglich.
- 2.** Die Lehrpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch den/die Reitlehrer/in für die jeweilige Reitstunde zugewiesen. Um disponieren zu können, kann eine Abmeldung vom Unterricht nur monatlich erfolgen. Der volle Monatsbetrag für die angebotenen und gebuchten Unterrichtsstunden ist rückwirkend zu entrichten und wird per Lastschrift eingezogen.
- 3.** Zu einer Springstunde gehören das Vorbereiten des Pferdes, einzelne Sprünge und das Springen eines Parcours oder verschiedener Parcoursabschnitte bzw.

Gymnastik-Reihen. Das Springen einzelner kleiner Hindernisse während einer Reitstunde gilt nicht als Springstunde. Das Springen auf Lehrpferden ohne Aufsicht des Reitlehrers ist verboten.

4. Für Ritte außerhalb der Anlage dürfen Lehrpferde außerhalb der Unterrichtsstunden nur von den zugeteilten Pflegern/Paten benutzt werden. Ausritte mit Lehrpferden sind **grundsätzlich nur in Begleitung** eines Reitlehrers oder eines erfahrenen, vom Vorstand (Übungsleiter, Jugendwart) benannten Reiters zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
5. Für Pferde, die offensichtlich überfordert oder **unreiterlich** behandelt werden, behält sich der Vorstand das Recht vor, den hierfür verantwortlichen Reiter zur Rechenschaft zu ziehen und ggf. Sanktionen einzuleiten.

### **III. Pensionspferde**

1. Der Verein überlässt Vereinsmitgliedern Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung. Futter und Einstreu ist selbst zu beschaffen. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellungsvertrag abzuschließen.

2. Die Gebühren für die Unterstellung von Pensionspferden unter Berücksichtigung der Eigenleistung der Einsteller ergeben sich aus der Gebührenordnung und werden per Lastschrift im Voraus eingezogen.
3. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhören von mindestens 2 Tierärzten alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer dieser Anordnung, so kann der Verein die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.
4. Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen abzuschließen. Ebenso sind die erforderlichen Tierschutzimpfungen regelmäßig durchzuführen und nachzuweisen.

#### **IV. Reitordnung**

1. **Die Reitanlagen stehen den Mitgliedern grundsätzlich gem. Zeitplanung (Schwarzes Brett) zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu**

**sperren oder einzuschränken, so wird das durch Anschlag bekannt gegeben.**

- 2. Einzelreiter können außerhalb der festen Unterrichtszeiten die Anlage nutzen. Während der für den Unterricht festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten. Freies Reiten hat Vorrang vor privatem Unterricht.**

**Longieren und Freilaufen lassen ist nur in der kleinen Halle zulässig ist, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn ein Reiter in der Bahn ist. Ausnahmen bestehen nur, wenn sich nicht mehr als 3 erfahrene Reiter auf älteren Pferden in der Bahn befinden und diese sämtlich dem Longieren (dann aber nicht mehr als 1 Pferd ) zustimmen. Diese Regel tritt außer Kraft, wenn die zweite freie Halle (ohne Reitunterricht) zum Ausweichen zur Verfügung steht. Die bereits in der Bahn befindlichen Reiter können jedoch zu Ende reiten.**

- 3. Gegenseitige Rücksichtnahme dürfte selbstverständlich sein.**
- 4. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen („Tür frei?“ - „Ist frei!“). Das Aufsitzen erfolgt nicht auf der Stallgasse, sondern erst in der Bahn bzw. auf dem Reitplatz und zwar auf der Mittellinie.**
- 5. Während des Unterrichts ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.**

- 6. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als 1 Reiter die Bahn benutzen. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50 m (3 Schritt) einzuhalten.**
- 7. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim überholen wird auf der Innenseite vorbei geritten. Nach Ermessen ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: „Bitte Handwechsel“. Dieser Anordnung ist sofort Folge zu leisten.**
- 8. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als vier Reiter in der Bahn befinden und alle zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie. Springen ist nur mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig. Die Arbeit über Trabstangen ist in allen Freistunden möglich.**
- 9. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf. Schäden sind sofort zu melden.**
- 10. Für Kinder und Jugendliche ist beim Reiten das Tragen eines Reithelms gem. DIN Norm bzw. einer**



**splittersicheren Sturzkappe Pflicht. Erwachsene sollten als Vorbild beim Reiten ebenfalls stets einen Reithelm tragen.**

- 11. Außer bei der Springarbeit sind alle Hindernisse außerhalb der Reitbahn aufzubewahren.**
- 12. Nach dem Verlassen ist die Reitbahn abzusammeln („abäppeln“) und der Mist gehört in die bereitgestellten Schubkarren, die sodann geleert werden müssen. Die Hallenvorplätze sind sauber zu halten, der Mist von den Anhänger kann zu Hause entsorgt werden.**
- 13. Das Reiten auf der Stallgasse ist untersagt.**
- 14. Im Winter bei Glätte spannen die Fahrer im (Trecker) Vorraum der kleinen Halle an und gehen von dort aus in die große Halle. Aufgrund der Glätte ist ein Anspannen auf dem Parkplatz nicht möglich.**
- 15. Die Stallgasse ist nach dem Verlassen zu fegen. Waschplätze sind sauber zu halten.**
- 16. Die Beleuchtung der Reithalle und Anlage ist vor dem Verlassen vom letzten Nutzer auszuschalten. Die Hallenbeleuchtung ist sinnvoll und trotzdem sparsam einzusetzen. Türen und Tore sind zu schließen.**
- 17. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß für die Außenanlagen.**

**Das Reiten in der Gemeinschaft des  
Reitvereins erfordert gegenseitige  
Rücksichtnahme.**

**Seid freundlich zu allen, die Euch  
begegnen.**

**Verschaffe dem Reitsport Sympathie,  
keine Gegner.**

Der Vorstand, 02.02.2011

Die mir ausgehändigte Betriebs- und Reitordnung habe ich  
gelesen und erkenne sie an.

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_